

Sonder-Klienteninfo

Stand 10.06.2020

Senkung des Umsatzsteuersatzes für nichtalkoholische Getränke ab 1. Juli 2020: Notwendige Anpassungen an Registrierkassen vornehmen

Im Rahmen eines Corona-Hilfspaketes für die Gastronomie wurde Anfang Juni eine Senkung des Umsatzsteuersatzes für nichtalkoholische offene Getränke von 20% auf 10% beschlossen.

Begünstigt sind nichtalkoholische Getränke (Limonaden, Säfte, Mineralwasser, uä), die offen serviert werden oder „typischerweise vom Gastronomen oder dem Kunden im Zuge des Erwerbs unmittelbar geöffnet werden (z.B. Würstelstand, Kantine; nicht jedoch Supermärkte, Abhol- und Lieferservice sowie Getränkeautomaten)

Die Zusatzsteuer auf offene nichtalkoholische Getränke in der landwirtschaftlichen Gastronomie (Almausschank, Heurige) entfällt ebenfalls.

Die Umsatzsteuer-Senkung gilt befristet für Umsätze, die von 1. Juli bis 31. Dezember 2020 getätigt werden.

Denken Sie daher daran, die Programmierung Ihrer Registrierkasse rechtzeitig anzupassen bzw. anpassen zu lassen, damit die betreffenden Umsätze ab 1. Juli mit 10% Umsatzsteuer boniert werden. (Unter Beibehaltung des bisherigen Bruttopreises natürlich.) Da es sich nach derzeitigem Stand um eine befristete Maßnahme bis Jahresende handelt, empfehlen wir – wenn möglich – eine zusätzliche Taste für „Nichtalkoholische Getränke 10%“ anzulegen. Damit ersparen Sie sich die Rückprogrammierung für den 1. Jänner 2021.